

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

NEXTFRAME Film + Media GmbH, Hannover

1. Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

(1) Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen der NEXTFRAME Film + Media GmbH („NEXTFRAME“) und Kunden, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen, selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB).

(2) Sie finden Anwendung auf alle Leistungen von NEXTFRAME, insbesondere:

- Vermietung und Betrieb der BAU.CAMERA-Technik, bestehend aus Kamera, Übertragungs-, Verbindungs-, Montage- und Versorgungskomponenten,
- Cloud-Dienste, Portale, Datenzugriff und Archivierung,
- Service-, Support- und Wartungsleistungen,
- ergänzende Film- und Medienproduktionen (siehe Punkt 14).

(3) BAU.CAMERA ist eine Marke der NEXTFRAME Film + Media GmbH.

(4) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn NEXTFRAME ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

(1) Angebote von NEXTFRAME sind 60 Tage gültig.

(2) Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. NEXTFRAME bestätigt den Auftrag anschließend schriftlich.

(3) Vom Kunden vorgenommene Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen einzelner Positionen des Angebots haben keine Wirkung. Anpassungen (z. B. Mengenänderungen) können nur in Abstimmung mit NEXTFRAME erfolgen und werden erst mit der Auftragsbestätigung wirksam. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die von NEXTFRAME übermittelte Auftragsbestätigung.

(4) Kundenspezifische Sonderlösungen sind nach Vertragsabschluss nicht einseitig änderbar.

3. Leistungsumfang und Erfüllungsort

(1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus Angebot, Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung.

(2) Erfüllungsort ist - abhängig von der Art der Leistung - der Sitz von NEXTFRAME, der Ort der Versendung der BAU.CAMERA-Technik oder der vereinbarte Installations- bzw. Einsatzort.

(3) Nutzen und Gefahr gehen bei Übergabe der BAU.CAMERA-Technik an den Kunden über.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Sofern NEXTFRAME mit der Installation der BAU.CAMERA-Technik beauftragt ist, stellt der Kunde sicher, dass alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen am Installationsort erfüllt sind, insbesondere:

- geeignete und dauerhaft stabile Stromversorgung,
- Erreichbarkeit und Sicherheit des Installationsortes,
- ausreichende Mobilfunkversorgung (in der Regel im Netz der Deutschen Telekom) am Einsatzort,
- geeignete bauliche Voraussetzungen.

(2) Unabhängig von der Art der Installation hat der Kunde für eine stabile, dauerhaft verfügbare und technisch geeignete Stromversorgung am Einsatzort der BAU.CAMERA-Technik Sorge zu tragen. Schäden, die durch instabile Stromquellen, Spannungsschwankungen, Baustrom, Generatorbetrieb, fehlerhafte oder unsachgemäße Elektroinstallationen, Überspannung oder Blitzschlag verursacht werden, fallen nicht in die Verantwortlichkeit von NEXTFRAME und werden dem Kunden gesondert berechnet.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (2) Miete, Cloud- und Serviceleistungen werden für die vereinbarte Vertragslaufzeit jeweils 6 Monate im Voraus berechnet.
- (3) Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit wird die Vergütung monatlich im Voraus berechnet.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen zahlbar, wenn nicht anders vereinbart
- (5) Während der vereinbarten Vertragslaufzeit bleiben die Preise unverändert. Eine Preisanpassung während der Vertragslaufzeit ist nur zulässig, wenn sich der Verbraucherpreisindex (VPI) seit Vertragsbeginn um mehr als 12 % erhöht hat.
- (6) Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gelten die jeweils aktuellen Preise von NEXTFRAME. Der Kunde kann einer Preisanpassung widersprechen; das Mietverhältnis endet in diesem Fall mit Rückgabe der BAU.CAMERA-Technik zum Ende des laufenden Mietmonats.
- (7) NEXTFRAME kann Bonitätsprüfungen durchführen und Sicherheitsleistungen verlangen.
- (8) Bei Kauftechnik bleiben die gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von NEXTFRAME.

6. Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug behält sich NEXTFRAME vor, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen; mindestens jedoch 30 €.
- (2) Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) NEXTFRAME kann Leistungen wie z.B. Cloud-Zugänge bei Zahlungsverzug aussetzen.

7. Vertragslaufzeit, Mietbeginn, Rückgabe und Verlängerung

- (1) Die vereinbarte Vertragslaufzeit ist verbindlich. Eine Rückgabe der BAU.CAMERA-Technik vor dem Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit ist jederzeit möglich, führt jedoch weder zu einer Verkürzung dieser Vertragslaufzeit noch zu einer (teilweisen) Erstattung bereits berechneter oder vereinbarter Mietzeiträume. Die kleinste Abrechnungseinheit ist ein Mietmonat. Eine tageweise oder stundenweise Abrechnung ist ausgeschlossen.

(2) Die Miete beginnt am Tag nach Zustellung der BAU.CAMERA-Technik beim Kunden oder - bei Installation durch NEXTFRAME - am Tag nach der erfolgreichen Montage vor Ort.

(3) Nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um jeweils einen weiteren Mietmonat, sofern die BAU.CAMERA-Technik nicht spätestens vor dem letzten Tag des laufenden Mietmonats bei NEXTFRAME eingeht. Ein Mietmonat entspricht dem Zeitraum zwischen zwei identischen Kalendertagen gemäß dem vertraglich festgelegten Mietbeginn (z. B. 18.03.-17.04.). Während der Verlängerung werden ausschließlich volle Mietmonate berechnet.

(4) Das Mietverhältnis endet ohne gesonderte Kündigung automatisch mit der Rückgabe bzw. dem rechtzeitigen Eingang der BAU.CAMERA-Technik bei NEXTFRAME zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit oder eines laufenden Mietmonats. Maßgeblich ist der tatsächliche Eingang der Technik bei NEXTFRAME.

8. Leistungen während der Mietzeit (Instandhaltung)

(1) NEXTFRAME stellt während der Vertragslaufzeit die Funktionsfähigkeit der gemieteten BAU.CAMERA-Technik sicher und behebt Mängel, die nicht durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden.

(2) Kein Fall der Instandhaltungspflicht sind insbesondere:

- Schäden durch Überspannung, Blitz, Stromschwankungen, Baustrom, Generatorbetrieb,
- äußere Einflüsse (Wetter, Vandalismus, Diebstahl),
- bauliche Veränderungen am Installationsort,
- Eingriffe oder Manipulationen durch den Kunden oder Dritte.

(3) NEXTFRAME stellt im Rahmen eines Bring-In-Service bei Ausfall der BAU.CAMERA-Technik eine Ersatzkamera zur Verfügung. Ein Austausch oder eine Reparatur vor Ort ist nicht Bestandteil der Instandhaltungspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, das ausgefallene Gerät unverzüglich an NEXTFRAME zurückzusenden.

(4) Reparaturen außerhalb der Instandhaltungspflicht sowie hierfür erforderliche Hilfsmittel werden dem Kunden gesondert berechnet.

9. Kauftechnik - Gewährleistung

- (1) Für vom Kunden erworbene BAU.CAMERA-Technik gilt eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Übergabe.
- (2) NEXTFRAME kann wahlweise nachbessern oder Ersatz liefern.
- (3) Ausgeschlossen sind Schäden durch:
 - Überspannung, Blitz, Stromschwankungen,
 - unsachgemäße Nutzung,
 - Manipulation oder Eingriffe Dritter,
 - äußere Einflüsse.

10. Datenschutz, Informationssicherheit und Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit.
- (2) NEXTFRAME setzt technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten um.
- (3) Der Kunde trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für den Einsatz der BAU.CAMERA-Technik am Standort.
- (4) NEXTFRAME ist berechtigt, die im Rahmen der Nutzung der BAU.CAMERA-Technik erfassten Bild- und Metadaten technisch zu verarbeiten, zu analysieren und aufzubereiten, soweit dies für den Betrieb der Cloud-Dienste, die Darstellung, Archivierung, Auswertung sowie die Bereitstellung analyse- und auswertungsbasierter Funktionen erforderlich ist (z. B. statistische Auswertungen, Objekt- oder Ereigniserkennung).

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zweckgebunden zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen für den Kunden. Eine darüber hinausgehende Nutzung der Daten durch NEXTFRAME findet nicht statt.“

11. Haftung

- (1) NEXTFRAME haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NEXTFRAME nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch beschränkt auf vorhersehbare Schäden.
- (3) Die Haftung ist - außer bei Vorsatz - begrenzt auf 50.000 € oder den Auftragswert, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(4) Für unberechtigte Veröffentlichung von Bildmaterial haftet ausschließlich der Kunde.

(5) Haftung für entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

12. Beanstandungen

Der Kunde hat Leistungen innerhalb von 10 Tagen nach Bereitstellung schriftlich zu beanstanden. Danach gelten sie als abgenommen.

13. Vertragsende und Datenlöschung

Nach Vertragsende, Rückgabe der Technik bewahrt NEXTFRAME die im Cloud-System gespeicherten Bilddaten für einen Zeitraum von einem Monat auf. Danach werden die Daten gelöscht, sofern keine gesonderte Vereinbarung zur längeren Aufbewahrung besteht.

14. Filmproduktionen und Zeitrafferfilme

Klassische Filmproduktionen

(1) Klassische Filmproduktionen erfolgen auf Grundlage der abgestimmten Konzeption. Künstlerische und gestalterische Entscheidungen innerhalb dieser Konzeption liegen im Ermessen von NEXTFRAME.

Rechte, Inhalte und Freistellung

(2) Der Auftraggeber garantiert, dass er über alle erforderlichen Urheber-, Nutzungs-, Marken- und Persönlichkeitsrechte an sämtlichen bereitgestellten Inhalten verfügt. NEXTFRAME haftet nicht für Rechtsverletzungen durch vom Auftraggeber geliefertes oder auf der Baustelle erfasstes Material und führt keine rechtliche Prüfung dieser Inhalte durch.

(3) Der Auftraggeber stellt NEXTFRAME von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung oder Darstellung solcher Inhalte resultieren. Die Freistellung umfasst auch die Kosten notwendiger rechtlicher Verteidigung. Erkennt NEXTFRAME potenziell rechtswidrige Inhalte, kann die Leistung bis zur Klärung ausgesetzt werden.

Zeitrafferfilme

(4) Zeitrafferfilme beruhen auf den durch die BAU.CAMERA-Technik erfassten Bildaufnahmen. NEXTFRAME übernimmt Sequenzsortierung, Bildauswahl, Nachbearbeitung, Stabilisierung, Farbkorrekturen, Schnitt sowie gegebenenfalls Musik- und Logoeinbindung.

(5) Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der dargestellten Inhalte. Der Auftraggeber stellt NEXTFRAME von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei.

(6) Der Auftraggeber erhält an den erzeugten Zeitrafferfilmen sämtliche Nutzungsrechte ohne regionale, sachliche oder zeitliche Beschränkung.

Abnahme & Beanstandungen

(7) Nutzungsrechte werden erst nach vollständiger Vergütung übertragen.

(8) Beanstandungen aus gestalterischen Gründen sind nur einmal möglich. Sachliche Beanstandungen innerhalb von 10 Tagen.

15. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

(2) Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

(3) Es gilt deutsches Recht.

(4) Gerichtsstand ist Hannover.

Stand 01/2026